

Gebührensatzung zur Gefahrenabwehrverordnung für das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen

Stand: 14.07.2022

Aktenzeichen: 11.1.03.05.02

Kontakt

Gemeinde Freigericht
Rathausstraße 13
63579 Freigericht

E-Mail: gemeinde@freigericht.de
Internet: www.freigericht.de

**Gebührensatzung zur Gefahrenabwehrverordnung für das unbefugte Plakatieren,
Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen
Straßen sowie in öffentlichen Anlagen**

vom 14.07.2022

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBL. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Freigericht am 14.07.2022 die folgende Satzung beschlossen:

Gliederung

§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Verwaltungsgebühren	3
§ 3 Gebührenabwicklung	3
§ 4 Verfahren bei Nichtzahlung	3
§ 5 Besondere Regelungen	4
§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	4

Dokumenteninformation:

Gebührensatzung zur Gefahrenabwehrverordnung für das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen

Versionsdatum: 14.07.2022

Seite 2 von 4

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Erteilung von Ausnahmegenehmigung (Plakaterlaubnis) nach § 3 der Gefahrenabwehrverordnung für das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.
- (2) Für die Entfernung nicht genehmigter Plakatierung oder der Entfernung von Plakatierung an nicht genehmigten Stellen nach § 4 der Gefahrenabwehrverordnung für das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.
- (3) Die Verwaltungsgebühren gliedern sich in:
 - a) Gebühr für die Plakaterlaubnis
 - b) Gebühr für die Beseitigung nicht genehmigter oder falsch aufgestellter Plakatierung
- (4) Eine Plakatierungsgenehmigung kann über das Ordnungsamt der Gemeinde Freigericht beantragt werden.
- (5) Plakatierungen ortsansässiger Vereine bedürfen der Genehmigung, sind aber gebührenfrei.

§ 2 Verwaltungsgebühren

Lfd. Nr.	Gegenstand	Betrag in €
1	Ausnahmegenehmigung nach § 3 (Plakaterlaubnis) der Gefahrenabwehrverordnung für das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen bis zu 16 Plakate (max. Größe DIN A 1) für Auswärtige bis zu 32 Plakate (max. Größe DIN A 1) für Einheimische	50,00 50,00
2	Beseitigung nach § 4 der Gefahrenabwehrverordnung für das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen je Plakat Mindestbetrag je Beseitigung	5,00 15,00

§ 3 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Ausnahmegenehmigung (Plakaterlaubnis) nach § 3 oder der durchgeführten Beseitigung nach § 4 der Gefahrenabwehrverordnung für das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen.
- (2) Die Verwaltungsgebühr ist spätestens 2 Wochen nach Erteilung der Ausnahmeerlaubnis (Plakaterlaubnis) nach § 3 oder der durchgeführten Beseitigung nach § 4 der Gefahrenabwehrverordnung für das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen zu zahlen.
- (3) Bei Stornierung der Genehmigung werden Verwaltungsgebühren in Höhe von 20,00 € fällig.

§ 4 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Verwaltungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Dokumentation:

Gebührensatzung zur Gefahrenabwehrverordnung für das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen

Versionsdatum: 14.07.2022

§ 5 Besondere Regelungen

In Einzelfällen kann der Gemeindevorstand von den vorgenannten Regelungen abweichende Entscheidungen treffen.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Hiermit wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Freigericht, 15.07.2022

Dr. Albrecht Eitz
Bürgermeister

Dokumenteninformation:

Gebührensatzung zur Gefahrenabwehrverordnung für das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen

Versionsdatum: 14.07.2022

Seite 4 von 4